

Allgemeine Teilnahmebedingungen

EMENDO Event & Congress GbR

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen für Ausstellungen, Seminare, Symposien und sonstige Präsentationsveranstaltungen gelten für alle Veranstaltungen, die von EMENDO Event & Congress GbR – nachfolgend EMENDO genannt – veranstaltet und/oder organisiert werden. Die vorliegenden Bedingungen gelten für Unternehmen, Körperschaften, Organisationen und Institutionen, die als Ausrichter von Symposien oder Seminaren und sonstigen Präsentationsveranstaltungen – nachfolgend Teilnehmer genannt – auftreten.

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen stimmen weitgehend mit den allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der Interessensgemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte (IDFA) überein und werden im Folgenden um Besonderheiten angeglichen und/oder ergänzt.

I. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Veranstaltung kann vom Teilnehmer per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe des Namens des Teilnehmers, der vollständigen Firmen- bzw. Rechnungsanschrift und Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse auf dem zur Verfügung gestellten Vordruck erfolgen. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Sind Teilnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, so haftet der Teilnehmer für die Kostenübernahme durch den Rechnungsempfänger. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot an EMENDO.

Durch die Unterzeichnung werden die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ als verbindlich für den Teilnehmer anerkannt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, Unteraussteller, und zusätzlich vertretene Unternehmen diese Bedingungen einhalten.

II. Bestätigung

Über die Zulassung des Teilnehmers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet EMENDO durch eine schriftliche Bestätigung, mit der der Vertrag zustande kommt. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch EMENDO.

EMENDO behält sich das Recht vor aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz oder Raum bzw. die zur Verfügung stehende Zeit im Veranstaltungsprogramm nicht ausreicht, einzelne Teilnehmer von der Teilnahme auszuschließen. Hierunter fällt ebenfalls die Beschränkung der Veranstaltung auf bestimmte Teilnehmergruppen, sollte dies der Veranstaltungs- und Ausstellungszweck erfordern. EMENDO ist ferner berechtigt eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungs- und Präsentationsgegenstände, Produkte und Themen sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen bzw. Programmplätze vorzunehmen.

Die Bestätigung gilt nur für die angemeldeten und in der Bestätigung aufgeführten Ausstellungs- und Präsentationsgegenstände sowie Themen und Produkte, die bestätigten Standflächen bzw. Räume sowie die Präsentationszeiten. Gegenstände oder Produkte, deren Vertrieb in Deutschland nicht zulässig ist, dürfen unter keinen Umständen ausgestellt oder anderweitig präsentiert werden.

Sollte einem Teilnehmer zum Zeitpunkt des Eingangs seiner Anmeldung eine Standfläche, ein Raum oder ein Programmplatz aufgrund, durch Anmeldung eines Dritten, reservierter Kapazitäten nicht angeboten werden können, bleibt die Anmeldung bestehen für den Fall, das ein anderer Teilnehmer von seiner Anmeldung zurücktritt.

III. Miete und Preise

Die Höhe der Mieten und der Preise sowie Zahlungsbedingungen sind der Anmeldebestätigung oder Rechnung zu entnehmen.

Die vollständige und fristgerechte Bezahlung des Rechnungsbetrags ist Voraussetzung für das Beziehen der zugeteilten Standfläche, des Raums oder des Programmplatzes. Eine Beanstandung der Rechnung bedarf der Schriftform und muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen.

IV. Rücktritt, Widerruf, Ausschluss

Der Teilnehmer hat nach Erteilung der Zulassung die vollen Miete bzw. den vollen Preis zu bezahlen, auch wenn er vom Vertrag zurücktritt oder bei Nicht-Teilnahme. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform. Des Weiteren behält sich EMENDO das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Bei einer ersatzweisen Vermietung der Standfläche, des Raumes oder des Programmplatzes, erhebt EMENDO dennoch einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages gegenüber dem zurückgetretenen Erst-Teilnehmer.

EMENDO behält sich das Recht vor die erteilte Zulassung zu widerrufen und die Standfläche, den Raum oder den Programmplatz anderweitig zu vergeben, wenn

- der Stand nicht rechtzeitig (spätestens 20 Stunden) vor der offiziellen Eröffnung belegt wird.
- die Miete oder der Preis nicht fristgerecht und vollständig bezahlt wurde oder wenn eine Nachfrist ebenfalls nicht beachtet wurde.
- die vertraglichen Voraussetzung seitens des Teilnehmers nicht mehr geben sind oder wenn EMENDO noch nachträglich Gründe bekannt werden die einen Ausschluss rechtfertigen.
- gegen das Hausrecht von EMENDO verstoßen wurde.

- Produkte des Teilnehmers nicht der Nomenklatur der Ausstellung oder der Veranstaltung entsprechen oder diese nicht den genehmigten Angaben in der Anmeldung entsprechen, sofern diese verlangt wurden.

Auch in diesen Fällen behält sich EMENDO das Recht der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

EMENDO kann verlangen, dass nicht genehmigte, belästigende, gefährliche oder für die Ausstellung oder Präsentation ungeeignete Gegenstände entfernt werden. Bei Missachtung des Verlangens können diese Gegenstände von EMENDO auf Kosten des Teilnehmers entfernt werden.

V. Höhere Gewalt

Kann der Teilnehmer aufgrund von Umständen, die weder er noch EMENDO zu verantworten hat (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, ermäßigt sich der vereinbarte Preis um 50%. Ziffer IV bleibt weiterhin anwendbar.

Kann EMENDO aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Teilnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

1. Der Anspruch auf Bezahlung des Preises in diesem Fall entfällt. EMENDO kann jedoch gegenüber dem Teilnehmer auf Bezahlung von in Auftrag gegebenen Arbeiten verlangen, sofern die Ergebnisse dieser Arbeiten für ihn noch von Interesse sind.
2. Sollte EMENDO in der Lage sein die Veranstaltung an einem anderen zumutbaren Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, hat er die Teilnehmer sofort davon in Kenntnis zu setzen. Die Teilnehmer sind berechtigt innerhalb einer Woche ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt oder/oder Ort schriftlich abzusagen. In diesem Fall haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Preises.

Muss EMENDO eine bereits begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt verkürzen oder Absagen, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete bzw. des Preises.

Mögliche Schadensersatzforderungen, aufgrund höherer Gewalt, gegenüber EMENDO sind nicht zulässig.

VI. Standflächenbegrenzung

Die Standverteilung wird von EMENDO unter Einhaltung der rechtlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen vorgenommen. Die vom Teilnehmer geäußerten Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Zuteilung nur bedingt maßgebend.

EMENDO ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Eine derartige Änderung wird dem Teilnehmer unverzüglich mitgeteilt, wobei eine gleichwertige andere Standfläche nach Möglichkeit zugeteilt wird. Verändert sich der Mietpreis, erfolgt Nachberechnung oder Erstattung. Dem ausstellenden Teilnehmer wird das Recht eingeräumt innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzuziehen, sofern ihm eine Einhaltung des Vertrages nicht zumutbar ist – Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen!

Ein Umtausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen ausstellenden Teilnehmer werden ebenfalls in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen sofern deren Daten EMENDO zum vorgegebenen Termin vorliegen.

VII. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller, vertretene Unternehmen

Sollten mehrere ausstellende Teilnehmer eine gemeinsame Standfläche mieten, haben diese einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen und auf der Anmeldung aufzuführen mit dem EMENDO verhandeln kann. Unteraussteller sind alle Unternehmen, die neben dem Hauptaussteller auf der Standfläche ausstellen oder erscheinen. Deren Zulassung zur Veranstaltung obliegt EMENDO. Der zugelassene Hauptaussteller verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen der Unteraussteller oder vertretenen Unternehmen.

Schuldner, auch für die Untervermietungsgebühr, ist der Hauptaussteller. Unteraussteller werden ebenfalls in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen sofern deren Daten EMENDO zum vorgegebenen Termin vorliegen.

Sollte der Hauptaussteller einen Unteraussteller ohne Zustimmung von EMENDO aufnehmen, ist EMENDO berechtigt den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche stehen dem ausstellenden Teilnehmer nicht zu.

VIII. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

EMENDO haftet dem Teilnehmer und den von ihm Beauftragten für entstandene Schäden nur dann, wenn diese während einer Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände entstanden sind und EMENDO oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. EMENDO haftet in diesem Fall bis zu einer Höhe von 7.500€. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aufgrund Versagens von Einrichtungen, aufgrund von Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet EMENDO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für die Teilnehmerhaftung gegenüber EMENDO gelten die gesetzlichen Regelungen. Hierfür wird ihm der Abschluss einer Versicherung dringend empfohlen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich an ausgestellten oder präsentierten Maschinen und Geräten eine Schutzvorrichtung anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sind diese Schutzvorrichtungen nicht oder nur teilweise funktionsfähig oder fehlen diese teilweise oder ganz ist EMENDO berechtigt, das Ausstellen oder das Betreiben von Geräten und Maschinen zu untersagen. Der Teilnehmer wird zudem verpflichtet die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Die Haftung für Diebstahl wird von EMENDO ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.

IX. Standaufbau, Standgestaltung und Standausstattung

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Anpassung seines Ausstellungsstandes in den Gesamtplan der Ausstellung. Unpassende oder unzureichend ausgestattete Ausstellungstände können von EMENDO auf Kosten des Teilnehmers abgeändert werden oder deren Aufbau untersagt werden.

Der ausstellende Teilnehmer verpflichtet sich zur Rücksichtnahme gegenüber seinen Mitausstellern. Dies gilt ins Besondere für die Standgestaltung, welche andere Aussteller weder beeinträchtigen noch belästigen darf, und Behinderungen der Sicht oder Begehbarkeit.

Der Ausstellungsstand während den festgesetzten Öffnungszeiten über die gesamten Veranstaltungsdauer mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Aufbauendtermins und zur Beseitigung von Verpackungsmaterial bis zu diesem Termin. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind nicht zulässig.

Der Name und die Anschrift des Teilnehmers müssen am Stand deutlich sichtbar gemacht werden.

Eine Überschreitung der vorgeschriebene Standhöhe bedarf der Zustimmung von EMENDO. Das Ausstellen von besonders schweren Ausstellungsgütern für die Fundamente oder ähnliche Vorrichtungen benötigt werden, müssen ebenfalls von EMENDO genehmigt werden.

Sofern der Grundaufbau eines Standes von EMENDO gestellt wurde, ist dieser nach Beendigung der Veranstaltung unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Der Teilnehmer hat Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstanden sind, unverzüglich bei EMENDO zu melden und zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach Abbauendtermin noch auf der Standfläche des Teilnehmers befinden, können auf dessen Kosten abtransportiert und eingelagert werden.

X. Bewachung

Die Bewachung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch Beauftragte von EMENDO. Durch die Bewachung bleiben Haftungsregelungen aus Ziffer VIII unberührt.

Dem Teilnehmer wird nahegelegt für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter selbst Sorge zu tragen und einen geeigneten Versicherungsschutz abzuschließen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind wertvolle und leicht zu entwendende Ausstellungsgüter unter Verschluss zu nehmen. Für eine zusätzliche Standbewachung wird der Teilnehmer gebeten das von EMENDO beauftragte Bewachungsunternehmen auf eigene Kosten zu beauftragen.

XI. Standreinigung

Für die allgemeine Reinigung des Standgeländes trägt EMENDO Sorge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Teilnehmer und muss täglich vor der Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Der Teilnehmer wird gebeten das von EMENDO beauftragte Reinigungsunternehmen auf eigene Kosten für die Standreinigung zu beauftragen.

EMENDO lässt die Gänge zwischen den Ständen täglich reinigen und übernimmt die Endreinigung. Die Kosten hierfür werden der Standgröße entsprechend auf die Teilnehmer übertragen.

XII. Werbung

Dem Teilnehmer ist Werbung jeglicher Art nur innerhalb der von ihm gemieteten Standfläche bzw. des Raums für Unternehmen, Körperschaften, Organisationen und Institutionen des Teilnehmers gestattet. Es dürfen nur die vom Teilnehmer hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse beworben werden, sofern diese angemeldet und zugelassen sind.

Lautsprecherwerbung Vorführungen und die Verwendung anderer Geräte oder Einrichtungen, die eine optische oder akustische Wirkung erzielen, bedürfen der Zustimmung von EMENDO. Werbung mit politischem Charakter oder Hintergrund ist grundsätzlich untersagt.

XIII. Direktverkauf

Sofern ein Direktverkauf nicht ausdrücklich von EMENDO genehmigt wurde, ist dieser untersagt. Bei einer möglichen Gestattung durch EMENDO sind die zum Verkauf stehenden Objekte deutlich zu kennzeichnen und mit Preisen zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerblichen und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Teilnehmers.

XIV. Ausstellerausweise

Teilnehmer verpflichtet sich beim Aufbau zur Einhaltung der Standgröße und -höhe sowie andere Teilnehmer während seinen Aufbauarbeiten nicht zu beeinträchtigen. Bei einer

möglichen Nichteinhaltung kann EMENDO notwendige Änderungen auf Kosten des Teilnehmers vornehmen lassen.

Auf- und Abbau des Standes werden vom Teilnehmer auf eigene Kosten und innerhalb der von EMENDO angegebenen Zeiten übernommen. Ein frühzeitiger Abbau des Standes bedarf der Zustimmung von EMENDO.

EMENDO stellt dem Teilnehmer und den von ihm eingesetzten Hilfskräften Auf- und Abbauausweise zur Verfügung, die nur zu den vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten gelten und nicht für das Betreten des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltung berechtigen.

Für die Veranstaltung werden dem Teilnehmer für sich und den von ihm eingesetzten Personal gesonderte und in ihrer Anzahl begrenzte Ausstellerausweise zur Verfügung gestellt, die einen freien Eintritt während der Veranstaltung berechtigen. Die Anzahl ist abhängig von der Standgröße und dem Präsentationsumfang.

Die Ausweise werden mit dem Namen des Teilnehmers versehen und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Anzahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise können gegen Berechnung bei EMENDO angefordert werden.

XV. Fotografieren, Video- und Tonaufzeichnungen

EMENDO ist berechtigt Fotografien, Video- und Tonaufzeichnungen vom Ausstellungs- und Präsentationsgeschehen, von den Ausstellungsgegenständen und -ständen anfertigen zu lassen um diese für Werbungen oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Teilnehmer kann hiergegen aus keinem Grund Einwendungen erheben. Diese Bestimmung gilt ebenso für Aufnahmen, die von Medien mit Zustimmung von EMENDO angefertigt werden.

Aufträge zum Fotografieren des Ausstellungsstandes gegen Entgelt kann der Teilnehmer nur an die von EMENDO autorisierten und mit entsprechenden Ausweisen versehenen Fotografen vergeben.

XVI. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungs- und Präsentationsobjekten ist Sache des Teilnehmers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn der Ausstellung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18. März 1904 (RGBl. S.141) tritt nur ein, wenn der Bundesjustizminister für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

XVII. Hausrecht, Zuwiderhandlung

Der Teilnehmer unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht von EMENDO. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten.

Bei einer Nichtbeachtung der Allgemeinen Teilnehmerbedingungen, besonderen Regelungen oder von Anordnungen im Rahmen des Hausrechts, ist EMENDO berechtigt, wenn die Nichtbeachtung nach Aufforderung nicht eingestellt wird, den Stand oder den Raum unverzüglich auf Kosten des Teilnehmers und ohne Haftung für Schäden zu schließen.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wiesloch. Dies gilt ebenfalls wenn der Teilnehmer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

EMENDO Event & Congress GbR

Stand: Juni 2012